

Erlinghagen, Peter

Article — Digitized Version

Möglichkeiten einer Kontrolle für Auslandsbeteiligungen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Erlinghagen, Peter (1975) : Möglichkeiten einer Kontrolle für Auslandsbeteiligungen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 55, Iss. 3, pp. 131-135

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134793>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Möglichkeiten einer Kontrolle für Auslandsbeteiligungen

Peter Erlinghagen, Hamburg

Die spektakulären Beteiligungen des Iran und Kuweits an den deutschen Renommierunternehmen Krupp und Daimler-Benz entfachten eine Diskussion über geeignete Abwehrmaßnahmen gegen derartige „Ausverkäufe“. Welches Instrumentarium steht in einer marktwirtschaftlichen Ordnung wie der Bundesrepublik überhaupt zur Verfügung?

Das Wissen um nach Anlage suchende „Öl-Milliarden“ und einige – mehr oder weniger – spektakuläre Transaktionen im In- und Ausland haben zu einer Diskussion¹⁾ darüber geführt, auf welche Weise unerwünschte Investitionen von Ausländern in der Bundesrepublik in der Form eines Erwerbes „wesentlicher“ – d. h. Einfluß gewährender – Beteiligungen an deutschen Unternehmen verhindert werden kann. Diese Frage nach dem wirtschaftsrechtlichen Instrumentarium einer Kontrolle von Ausländerinvestitionen verdient der Überlegung unabhängig davon, ob wirtschaftspolitisch – oder auch außenpolitisch – bereits Anlaß besteht und es notwendig ist, gezielte Maßnahmen gegen eine mögliche „Überfremdung“ zu treffen. Denn sowenig man das sprichwörtliche Kind erst in den Brunnen fallen lassen sollte, so sehr sollte man sich die Zeit für Überlegung nehmen, bevor man in Gefahr gerät, es mit dem Bade auszuschütten. Die Beteiligung Kuweits an Daimler-Benz und einer Schweizer Gesellschaft an Gerling-Versicherungen kennzeichnen die Pole einer aktuellen Entwicklung.

In den hier folgenden Überlegungen sei abgesehen von einer wirtschaftspolitischen Auseinandersetzung mit der allgemeinen Recycling-Problematik, von den außenpolitischen Implikationen gezielter Abwehrmaßnahmen und von der Frage, inwieweit Investitionen erdölfördernder Staaten in Industrien, die vom Mineralölpreis abhängen, begrüßt werden sollten. Es sei vielmehr schlicht

das Instrumentarium dargestellt, das in der marktwirtschaftlichen Ordnung der Bundesrepublik zur Verfügung steht, wenn man bestimmte Investitionen für unerwünscht hält, und auf die sich dabei jeweils ergebenden Probleme hingewiesen.

Möglichkeiten des geltenden Rechts

Soweit die jüngste Diskussion den Eindruck erweckt haben sollte, die Bundesrepublik stehe vor einem völlig neuen Problem, wenn es darum geht, den Erwerb von Einfluß gewährenden Beteiligungen an deutschen Unternehmen zu regeln, so ist dies offensichtlich falsch. Nicht nur ist die Situation nicht neu und „Überfremdung“ kein neuer Begriff, sondern die vergangenen 10 Jahre haben sich gerade dadurch ausgezeichnet, daß unter den verschiedensten Gesichtspunkten der Erwerb von Beteiligungen von 25 % aufwärts gesetzlich geregelt wurde:

Aktienrechtlich besteht seit 1965 eine Mitteilungspflicht, wenn einem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Aktien einer inländischen Aktiengesellschaft, und erneut, wenn ihm eine

Prof. Dr. jur. Peter Erlinghagen, 43, Dipl.-Volkswirt, ist als ordentlicher Professor Mitglied des Fachbereichs Rechtswissenschaft und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Hamburg. Er beschäftigt sich vor allem mit Fragen des Wettbewerbs-, Gesellschafts- und Steuerrechts und internationaler Wirtschaftsbeziehungen.

¹⁾ FAZ Nr. 45 v. 22. 2. 1975; Der Spiegel Nr. 6 v. 3. 2. 1975; Die Welt Nr. 21 v. 25. 1. 1975; The Economist Nr. 6856 v. 18. 1. 1975; Die Welt Nr. 12 v. 15. 1. 1975; Wirtschaftswoche Nr. 3 v. 10. 1. 1975; Nachrichten für Außenhandel Nr. 246 v. 20. 12. 1974; FAZ (Blick durch die Wirtschaft) Nr. 292 v. 17. 12. 1974; The Times Nr. 59270 v. 14. 12. 1974.

Mehrheitsbeteiligung gehört (§ 20 AktG). Durch eine Reihe von Vorschriften – insbesondere aus dem Recht der verbundenen Unternehmen (§§ 291 ff.; siehe aber auch z. B. § 243 Abs. 2 AktG) – werden die Interessen der Gesellschaft, außenstehender Aktionäre und der Gläubiger geschützt.

Wettbewerbsrechtlich besteht für den Erwerb von 25 % der Anteile und von Mehrheitsbeteiligungen an „Großunternehmen“ (10 000 Beschäftigte oder 500 Mill. Umsatz) ebenso wie für Unternehmen, die auf einem Markt einen Anteil von 20 % oder mehr haben, eine Anzeigepflicht (§ 23 GWB). In diesen Fällen kann die Kartellbehörde den Erwerb untersagen, wenn er zu einer marktbeherrschenden Stellung führt oder eine solche Stellung verstärkt. Will ein Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als einer Milliarde 25 % oder mehr der Anteile an einem anderen Umsatzmilliardär erwerben, so ist dies vorher anzuzeigen und unterliegt einer Genehmigungspflicht, wobei die Auswirkungen auf den Wettbewerb maßgeblich sind.

Außenwirtschaftsrechtlich kann im Verordnungswege der Erwerb von Aktien durch Ausländer „beschränkt“ werden, wobei derartige Beschränkungen von einer bloßen Anzeige bis zum absoluten Verbot ohne Genehmigungsvorbehalt reichen können. Ebenso kann durch Beschränkung des Kapitalverkehrs der Transfer des Kaufpreises ins Inland „beschränkt“ werden oder auch der Erwerb von Forderungen gegen Ausländer, etwa um Zahlungen des Kaufpreises auf ein Schweizer Konto zu verhindern.

Für weitere Beschränkungen der Veräußerung von Beteiligungen und der Einflußmöglichkeiten eröffnet sowohl das Aktienrecht wie das GmbH-Gesetz schon heute Möglichkeiten, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag Regelungen zu treffen:

Namensaktien machen im Gegensatz zu Inhaberaktien einen Besitzwechsel anzeigepflichtig, um das Stimmrecht ausüben zu können. Darüber hinaus kann die Übertragung von Namensaktien ebenso wie die Veräußerung von GmbH-Anteilen von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

Durch die Satzung kann das Stimmrecht durch Festsetzung eines Höchstbetrages (oder von Abstufungen) beschränkt werden für den Fall, daß einem Aktionär mehrere Aktien gehören (§ 134 AktG). Zur „Wahrung überwiegender gesamtwirtschaftlicher Belange“ kann eine Genehmigung auch für Mehrstimmrechte eines Teiles der Aktien erteilt werden.

Neben diesen vielfältigen Formen des geltenden Rechts, den Erwerb von Einfluß gewährenden Beteiligungen und die Möglichkeit einer Einfluß-

nahme zu regeln, seien hier der Vollständigkeit halber steuerliche Instrumente erwähnt und auch die sich aus der zu erwartenden Neuregelung der Mitbestimmung ergebenden Konsequenzen für die Einflußmöglichkeiten selbst des Mehrheitsaktionärs.

Festzustellen ist jedoch, daß – mit Ausnahme der sehr weit gefaßten Ermächtigungen des Außenwirtschaftsgesetzes – dem geltenden Recht ganz andere Gesichtspunkte zugrunde liegen als der Schutz vor „Überfremdung“, sondern gesellschaftsrechtliche, wettbewerbsrechtliche, fiskalische und sozialpolitische Gedanken. So wenig das geltende Recht einen „unkontrollierten“ Erwerb maßgeblicher Beteiligungen oder eine „unangemessene“ Ausübung des Einflusses aus Beteiligungen zuläßt, so wenig ist es andererseits geeignet, spezifische unerwünschte Auslandsbeteiligungen zu verhindern.

Versucht man einmal, die Möglichkeiten der Kontrolle von Ausländerinvestitionen systematisch zu ordnen, so ergibt sich als erste Alternative, entweder schon den Erwerb von (größeren) Beteiligungen zu kontrollieren oder lediglich zu verhindern, daß aus derartigen Beteiligungen – die man als Finanzanlage zu dulden bereit ist – Ausländer einen unerwünschten Einfluß auf deutsche Unternehmen erlangen. In beiden Alternativen ergibt sich dann die weitere Frage, inwieweit die Lösung des Problems privaten Initiativen und der Verantwortung der Wirtschaft selbst überlassen werden kann und soll oder staatliche Maßnahmen erforderlich sind, wobei Zwischenlösungen wie auch staatliche Maßnahmen zur Förderung oder Ermöglichung privater Regelungen denkbar sind.

Kontrolle des Beteiligungserwerbes

Für eine Kontrolle des ausländischen Beteiligungserwerbes bieten sich eine Reihe von Möglichkeiten an, die mit jeweils unterschiedlichen Problemen verbunden sind.

„Mildestes“ staatliches Mittel wäre eine Anzeigepflicht, wenn entweder einzelne Transaktionen eine bestimmte Größenordnung – bezogen entweder auf den Wert des einzelnen Geschäftes oder auf den Prozentsatz der erworbenen Beteiligung – erreichen oder wenn die Beteiligung eines Ausländers eine bestimmte kritische Grenze überschreitet (z. B. 20 % des stimmberechtigten Kapitals)²⁾. Die äußeren Umstände der Veräußerung einer Daimler-Benz-Beteiligung nach Kuwait haben insbesondere Anlaß zu solchen Überlegungen gegeben. Gesetzliche Grundlage für eine solche Meldepflicht könnte das Außenwirtschaftsgesetz

²⁾ Meldepflichten – z. T. in Verbindung mit Genehmigungsverfahren – für Auslandsbeteiligungen bestehen in unterschiedlichster Form z. B. in Belgien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, USA, Kanada und Japan.

sein; es würde aber auch schon eine Klarstellung genügen, daß unter den Begriff des „Unternehmens“ in § 20 AktG (ergänzt durch eine entsprechende Bestimmung im neuen GmbH-Recht) und § 23 GWB auch fremde Staaten fallen, die sich unternehmerisch engagieren. Der Sache nach kann eine solche Anzeigepflicht immer nur ein erster Schritt sein, der die notwendigen Informationen dafür liefert, ob weitergehende Maßnahmen zum Schutz gegen eine „Überfremdung“ notwendig werden.

Durch ein Verbot (mit Genehmigungsvorbehalt) des Erwerbes von inländischen Unternehmen oder Beteiligungen an solchen könnten per Rechtsverordnung unerwünschte Auslandsbeteiligungen verhindert werden³⁾. Gesetzliche Grundlage hierfür wäre das Außenwirtschaftsgesetz (§ 23 Abs. 1 Ziffer 3), das auch erlauben würde, per „Länderlisten“ nach der Herkunft des Kapitals zu differenzieren sowie per Freistellung bestimmter Transaktionen, die als „ungefährlich“ angesehen werden, einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Ein solches Verbot würde allerdings ein Abweichen von dem Prinzip des freien Kapitalverkehrs bedeuten, das aus guten Gründen die Bundesrepublik nur ungern durchbricht. Sehr erhebliche Probleme würden sich auch ergeben, wenn vor allem Banken aus anderen Ländern als Käufer auftreten⁴⁾. Daß andererseits ein Genehmigungs- oder Widerspruchsverfahren (nach Art etwa der §§ 24, 24a GWB) beim Erwerb größerer Beteiligungen durch Ausländer zumutbar ist, zeigt wohl die kartellrechtliche Prüfung des Erwerbes einer Gerling-Beteiligung durch ein schweizerisches Versicherungsunternehmen.

Eine freiwillige Selbstkontrolle der Wirtschaft mit dem Ziel, bestimmte (näher zu umschreibende) Auslandsbeteiligungen zu verhindern, hätte, um „greifen“ zu können, eine sehr umfassende Beteiligung von Industrie und Banken zur Voraussetzung. Will man sich nicht mit einer bloßen Meldepflicht begnügen, wäre überdies eine kartellrechtliche Genehmigung nach § 8 GWB Voraussetzung, die einen schriftlichen Vertrag erfordert. Kaum zu erfassen wären durch eine solche Vereinbarung Beteiligungen, die sich in privatem Besitz befinden. Ein sehr wesentlicher Teil der für Auslandsbeteiligungen interessanten Objekte könnte auf diese Weise allerdings wohl gebunden werden, ohne daß staatlicher Verwaltungsaufwand notwendig wird.

³⁾ Erwerbsverbote oder Genehmigungspflichten für Ausländer bestehen mit sehr unterschiedlichen Anwendungsbereichen, z. B. abstellend auf Höchstquoten (Frankreich, Kanada, Japan), auf bestimmte Branchen (Niederlande, Italien, Schweden, USA) oder auf nicht börsennotierte Beteiligungen (Frankreich, Großbritannien, Niederlande) in praktisch allen der in Fußnote 2 genannten Staaten.

⁴⁾ Eine Prüfung etwa, ob hinter dem Aktienwerb einer Schweizer oder einer französischen Bank Kapital aus anderen Ländern steht, dürfte vielfach kaum möglich sein.

Selbstordnungsmaßnahmen der Wirtschaft müssen in all jenen Fällen allerdings scheitern, in denen die Aktien weit gestreut sind. Der Erwerb von 25% oder gar 50% der Anteile wird hier zwar – wenn der Erwerber sich nicht sehr viel Zeit läßt – zu mehr oder weniger prohibitiven Kurssteigerungen führen, die eine Anlage unter Rendite-Überlegungen unattraktiv machen können. Zu bedenken ist in diesen Fällen jedoch die Möglichkeit schlagartiger öffentlicher Übernahmeangebote, in denen den bisherigen Aktionären ein über dem augenblicklichen Börsenkurs liegender Preis unter der Voraussetzung geboten wird, daß ein bestimmter Teil der Aktionäre innerhalb einer gewissen Frist von dem Übernahmeangebot Gebrauch macht. Derartige Übernahmeangebote sind bei uns bisher nur praktisch geworden im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und zum „Auskauf“ kleiner Minderheiten. Sie würden de facto aber wohl die einzige Möglichkeit darstellen, zu einem angemessenen Preis maßgebliche Beteiligungen an großen Publikumsaktiengesellschaften zu erwerben. Es wäre insoweit daran zu denken, derartige „aggressive“ Übernahmeangebote einer staatlichen Genehmigungspflicht zu unterwerfen⁵⁾. Eine – kartellrechtlich genehmigungspflichtige – Selbstbeschränkung der Banken, an solchen Angeboten mitzuwirken, würde in Anbetracht der technischen Abwicklung eines solchen Verfahrens einer staatlichen Genehmigungspflicht allerdings de facto wohl gleichkommen.

In den Bereich privater Maßnahmen zur Kontrolle von Auslandsbeteiligungen würde auch eine Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien fallen, insbesondere wenn die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden wird. Sehr praktikabel dürfte dies in vielen Fällen – insbesondere bei börsennotierten Aktien – wohl kaum sein. Für Namensaktien ohne Vinkulierung hat die Zeit nach den alliierten Entflechtungsmaßnahmen bereits Formen einer doch relativ freien Übertragbarkeit durch Abtretung von Herausgabeansprüchen entwickelt, in Anbetracht derer man sich von Namensaktien nicht einmal eine wesentlich verbesserte Kundbarmachung von Veräußerungsgeschäften versprechen kann.

Als letzte Möglichkeit, einen Beteiligungserwerb durch Ausländer zu kontrollieren, käme die Einführung eines Vorkaufsrechts in Betracht. Diese Möglichkeit käme auf der einen Seite den Belangen derjenigen nach, die – aus welchen Gründen auch immer – auf einen Verkauf von Beteiligungen angewiesen sind, für die u. U. sich nur

⁵⁾ In Belgien bedürfen derartige öffentliche Übernahmeangebote (offres d'achat) durch Nicht-EWG-Ansässige einer Genehmigung des Finanzministers und der Bankenaufsicht. In England werden solche Fälle – allerdings primär unter anderen Gesichtspunkten – durch den „City Code on Take-Overs and Mergers“ geregelt.

ein Ausländer interessiert oder jedenfalls ein Ausländer bereit ist, einen höheren Preis zu zahlen. Auf der anderen Seite würde es hierzu der Schaffung einer besonderen Institution bedürfen, die mit den entsprechenden Mitteln auszustatten wäre und gehalten sein müßte, die von ihr erworbenen Beteiligungen möglichst umgehend wieder zu privatisieren. Die Finanzierung – denkbar über Schuldverschreibungen – dürfte im wesentlichen nur in der Gründungsphase Probleme mit sich bringen, wenn man davon ausgeht, daß zumindest in der Regel das Auslandsinteresse sich auf (zumindest langfristig) „lukrative“ Unternehmen beziehen wird. Ein privates Vorkaufsrecht, wie viele GmbH-Satzungen es zugunsten der anderen Gesellschafter vorsehen, dürfte demgegenüber gerade in den hier kritischen Fällen kaum eine Lösung bieten; einem Vorkaufsrecht zugunsten der Gesellschaft stehen zwingende Vorschriften des geltenden Rechts entgegen⁶⁾, auf die auch unter den hier erörterten Gesichtspunkten wohl kaum verzichtet werden kann.

Kontrolle der ausländischen Einflußnahme

Der zweite mögliche Regelungsbereich betrifft die Möglichkeit von Ausländern, aufgrund ihrer Beteiligung Einfluß auf deutsche Unternehmen zu nehmen. Mit derartigen Regelungen können der Sache nach zwei verschiedene Ziele verfolgt werden, nämlich entweder den Erwerb größerer Beteiligungen durch Beschneidung der Einflußmöglichkeiten auf die Geschäftspolitik uninteressant zu machen, also abschreckend zu wirken, oder jedenfalls zu sichern, daß Ausländer aus dann immer noch möglichen Finanzanlagen in ihren gesellschaftsrechtlichen Einflußmöglichkeiten beschränkt werden.

⁶⁾ Vgl. § 71 AktG; nur unter ganz besonderen Umständen wird man annehmen können, daß der Erwerb eigener Aktien aufgrund eines solchen Vorkaufsrechtes im Sinne von § 71 Abs. 1 Nr. 1 AktG „notwendig ist, um einen schweren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden“. Insoweit besteht eine andere Regelung z. B. in Belgien und den Niederlanden.

Aktuellste Frage insoweit ist die Einführung eines Höchststimmrechtes in der Form, daß unabhängig von der Kapitalbeteiligung jeder Aktionär in der Hauptversammlung höchstens eine bestimmte Zahl von Stimmen – zweckmäßigerweise in einem Prozentsatz der Gesamtzahl der Stimmen ausgedrückt (z. B. 2 % oder 5 %) – hat. Wohl nicht zuletzt im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen, die Gegenstand auch dieser Überlegungen sind, hat kürzlich die Mannesmann AG durch Satzungsänderung von der in § 134 AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und „für den Fall, daß einem Aktionär mehrere Aktien gehören, das Stimmrecht durch Festsetzung eines Höchstbetrages beschränkt“.

Eine allgemeine gesetzliche Regelung über Höchststimmrechte einzelner Aktionäre würde nicht nur auf sachliche Bedenken im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit stoßen, sondern wäre auch verfassungsrechtlich außerordentlich bedenklich, soweit sie in bestehende Aktionärsrechte eingreift⁷⁾. Auch auf Ausländer beschränkt wäre eine solche Regelung nur schwer einführbar, weil sie nicht nur vorhandenen Besitzstand wahren, sondern auch Verpflichtungen der Bundesrepublik zur Gleichbehandlung von Staatsangehörigen bestimmter fremder Staaten berücksichtigen müßte. Es bleibt also nur die private Initiative, per Satzung im Einzelfalle Höchststimmrechte einzuführen. Auch damit sind allerdings diverse Probleme verbunden. Zum ersten ist zumindest umstritten, ob mit einer für die Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit das Höchststimmrecht unter diejenige Stimmenzahl reduziert werden kann, die ein dem Beschluß widersprechender Aktionär zur Zeit hat, ob also z. B. zwei Aktionäre, die mit je 10 % beteiligt sind, einen Beschluß hinnehmen

⁷⁾ Ein gesetzlich vorgeschriebenes Höchststimmrecht besteht zur Zeit in Luxemburg und in Schweden; mit Ausnahme von Belgien, wo Höchststimmrechte unzulässig sind, wird in anderen Ländern, ähnlich dem AktG, die Regelung des Höchststimmrechtes der Satzung überlassen.

KONJUNKTUR VON MORGEN

Der vierzehntäglich erscheinende Kurzbericht des
HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg über
die Binnen- und Weltkonjunktur und die Rohstoffmärkte

Jahresbezugspreis DM 90,-

V E R L A G W E L T A R C H I V G M B H - H A M B U R G

müssen, der zukünftig das Höchststimmrecht auf 2 % festlegt⁸⁾.

Zum zweiten ergeben sich Probleme im Zusammenhang mit dem Depotstimmrecht. Höchststimmrechte für einzelne Aktionäre erfordern eine Kontrolle, daß nicht die Stimmrechtsgrenze durch Verteilung von Aktien auf verschiedene Depotbanken umgangen wird. Daneben stellt sich die Frage, ob etwa wegen ihrer Einflußmöglichkeiten auf die Willensbildung jede Depotbank für eigene Aktien zusammen mit Depot-Stimmen an den Höchstbetrag gebunden sein müßte, was dann nicht nur Auswirkungen auf die Präsenz in der Hauptversammlung haben würde, sondern auch zu Auswahlproblemen führen müßte, wenn etwa eine der Großbanken mit eigener Beteiligung und Depot-Aktien das Limit überschreitet.

Als letztes sei darauf hingewiesen, daß nach geltendem Aktienrecht bestimmte – besonders wichtige – Beschlüsse der Hauptversammlung sowohl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen wie auch einer Kapitalmehrheit bedürfen⁹⁾. Ein Großaktionär könnte in diesen Fällen bei einem Höchststimmrecht von z. B. 5 % keinen Beschluß herbeiführen, wohl aber mit seiner Kapitalmehrheit das Zustandekommen eines Beschlusses verhindern, woraus sich für das betroffene Unternehmen im Einzelfall recht problematische Situationen ergeben können.

Eine Rückkehr zu „Mehrstimmrechtsaktien“, die gerade früher schon mit dem Überfremdungsum Argument gerechtfertigt wurden, erscheint in den meisten jetzt aktuellen Fällen kaum praktikabel. So überhaupt, könnten sie als vinkulierte Namensaktien eine ausländische Einflußnahme verhindern. Schwer vorstellbar ist jedoch – obwohl die nach § 12 Abs. 2 AktG erforderliche staatliche Genehmigung vielleicht erteilt würde –, zur Zeit bestehende Stimmenverhältnisse auf diese Weise zu ändern.

Das geltende Aktienrecht läßt zu, daß per Ermächtigung ein Nichtaktionär das Stimmrecht für den Berechtigten ausübt. Dies gilt erst recht, wenn jemand Aktien im eigenen Namen für fremde Rechnung hält. Eine Reform dieser Regelung – auch das Depotstimmrecht fordert nicht Nennung des Aktionärs – in dem Sinne, daß die Person des wirtschaftlich Berechtigten genannt werden muß, würde zumindest gewisse Informationen über Auslandsbeteiligungen geben und wäre im Falle von Erwerbsbeschränkungen ein zusätzliches Kontrollinstrument¹⁰⁾.

⁸⁾ Vgl. zu dieser Frage: Kölner Kommentar zum AktG, § 134 Anm. 46, mit weiteren Nachweisen.

⁹⁾ Es sind dies insbesondere Beschlüsse über Satzungsänderungen, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung und Unternehmensverträge; vgl. §§ 179 II, 182 I, 186 III, 193 I, 202 II, 221 I, 222 I, 229 III, 262 I, 274 I, 293 II, 319 II, 340 II, 361 I, 362 II AktG.

Dem deutschen Gesellschaftsrecht fremd sind Bestimmungen, daß irgendwelchen Organen der Gesellschaft eine Mindestzahl von deutschen Staatsangehörigen angehören muß¹¹⁾. Ungeachtet der Möglichkeit, geeignete Strohleute zu finden, die sich ihrem Auftraggeber verpflichtet fühlen, könnte eine Vorschrift in dieser Richtung für Extremfälle zu überlegen sein.

Denkbar wäre schließlich noch, die Stimmrechtsausübung durch Ausländer selbst – gegebenenfalls von einer gewissen Beteiligungshöhe an – auszuschließen und einem Treuhänder zu übertragen, der an Weisungen nicht gebunden ist¹²⁾.

Nur hingewiesen sei hier abschließend darauf, daß neben denkbaren steuerlichen Regelungen auch devisenrechtliche Repatriierungsbeschränkungen sich auf Beteiligungsinteressen von Ausländern sehr spürbar auswirken können.

Wenige sinnvolle Maßnahmen

Der kurzgefaßte Überblick über mögliche Maßnahmen zur Kontrolle von Auslandsbeteiligungen und die wichtigsten mit ihnen verbundenen Probleme läßt für den derzeitigen Augenblick eigentlich nur einige wenige Maßnahmen sinnvoll erscheinen, nämlich

eine Meldepflicht für Beteiligungsveräußerungen an Ausländer, die vorzugsweise von der Industrie und der Kreditwirtschaft in Selbstverantwortung durchgeführt werden sollte;

die gesetzliche Einführung einer Genehmigungspflicht für „aggressive“ Übernahmeangebote, bei der gesetzlich vorgeschriebene Abfindungsangebote von vornherein ausgenommen sein sollten;

bei Publikumsgesellschaften die eigenverantwortliche Überprüfung der Frage, inwieweit unter Berücksichtigung bestehender Beteiligungsverhältnisse die Einführung eines Höchststimmrechts durch entsprechende Satzungsänderung angebracht erscheint; bei Gesellschaften mit wenigen großen Aktionären die Überprüfung der Frage, inwieweit vinkulierte Namensaktien vor Überraschungen schützen können.

¹⁰⁾ Restriktive Regelungen für die Vertretung von Aktionären durch Dritte bestehen z. B. in Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz und Schweden.

¹¹⁾ Andere Regelungen bestehen insoweit in der Schweiz (Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder muß schweizerische Staatsangehörigkeit haben) und in Schweden (Genehmigungspflicht für die Mitgliedschaft von Ausländern im Verwaltungsrat oder als geschäftsführender Direktor oder Zeichnungsberechtigter).

¹²⁾ Vorbild könnte insoweit der im niederländischen Recht vorgesehene „Administratiekantoor“ sein, der Rechte der Gesellschafter wahrnimmt, oder auch eine Variation der aus dem amerikanischen Recht bekannten Voting Trusts, bei denen – dort zur Wahrung der Kontinuität der Verwaltung – einem Treuhänder längerfristig die Stimmrechtsausübung übertragen wird.